

Satzung der Stiftung Bürgermut

I. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Rechtsform, Stifter

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bürgermut“.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz des Landes Berlin errichtet worden ist.
4. Stifter im Sinne dieser Satzung ist Herr Senator a.D. Elmar Pieroth.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist

a. die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere der Berufsbildung in Deutschland, dabei vor allem der lebenslangen beruflichen Bildung und Weiterbildung sowie der Gleichberechtigung von Mann und Frau.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Erforschung von innovativen Praxisfällen beruflicher Betätigung und Entwicklung innovativer Konzepte zur Vermittlung von Wissen, Erfahrung und Motivation zur weiteren Berufsbildung insbesondere an Menschen, die ohne Arbeit und/oder Ausbildung und/oder aufgrund der Erziehung von Kindern nicht oder nicht voll berufstätig sind, insbesondere außerhalb klassischer Institutionen wie Universitäten und Schulen.

Dies geschieht sowohl hinsichtlich der Förderung von Bildung und Erziehung als auch hinsichtlich der Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau

- durch Präsentation bzw. Publikation besonderer Praxisbeispiele beruflicher Betätigung;
- durch Entwicklung und Erprobung neuartiger Bildungs- und Erziehungskonzepte sowie deren Verbreitung;
- durch den Aufbau einer „Paten“-Datenbank für bestimmte Bildungseinrichtungen, und deren Vermittlung;
- durch die Errichtung und Unterhaltung von virtuellen oder physischen Treffpunkten als Nachrichten- und Vermittlungsmarktplatz, an dem durch geeignete Maßnahmen gegenseitige Unterstützung angebahnt und organisiert wird;
- durch Ausrichtung von Kongressen, Seminare und andere Veranstaltungen im Rahmen der genannten Zwecke;

- durch Vergabe von Forschungsaufträgen sowie die Unterstützung von Forschungsvorhaben durch Bereitstellung von Sachmitteln, Personal oder Nachwuchswissenschaftlern;
- durch Vergabe von Stipendien an Nachwuchswissenschaftler und Menschen mit außerakademischer Karriere.

b. die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Kriminalprävention sowie die Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.

Die Zwecke werden insgesamt verwirklicht durch Erforschung, Entwicklung, Verbreitung und Betreuung neuer Formen der Organisation, Führung und Motivation ehrenamtlicher Projekte und Förderpraktiken, um noch mehr Bürgern gemeinnützige Arbeit und praktischen Gemeinsinn verständlich zu machen und um Bürger durch kulturelle Betätigungen in Gemeinschaften integrieren zu helfen.

Dies geschieht hinsichtlich der Gesamtheit der Zwecke insbesondere

- durch Aufsuchen, Präsentation bzw. Publikation besonderer Praxisbeispiele für gemeinnützige Projekte, deren Einrichtung und fortlaufende Betreuung sowie durch die Hilfe bei der Suche nach weiteren Freiwilligen für entsprechende Projekte;
- durch die Durchführung des Erfahrungsaustausches (Zusammenkünfte, Internetplattformen, Nachbarschaftstreffen) der Bürger „an der Basis“; sowie die Einrichtung und fortlaufende Betreuung entsprechender Stützpunkte;
- durch die Durchführung von Kongressen, Seminaren und Veranstaltungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten;
- Unterstützung von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder anderer gemeinnütziger Körperschaften.

c. die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten vorgenannten Förderzwecken.

Dies geschieht insbesondere

- durch Unterstützung von Forschungsvorhaben;
- durch Vergabe von Forschungsaufträgen sowie die Unterstützung von Forschungsvorhaben durch Bereitstellung von Sachmitteln, Personal oder Nachwuchswissenschaftlern;
- durch Vergabe von Stipendien an Nachwuchswissenschaftler und Menschen mit außerakademischer Karriere.

3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen i.S.v. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die in Abs. 2 aufgeführten Maßnahmen nicht selbst durchführt. Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht werden.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht. Es brauchen nicht alle vorgenannten Stiftungszwecke gefördert bzw. realisiert zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger sollen jedoch keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten, mit Ausnahme eventueller Entgelte und Auslagenersatz gemäß § 7.

§ 4 Vermögen der Stiftung

1. Das Anfangsvermögen wird von dem Stifter auf die Stiftung übertragen, sobald die Stiftung anerkannt ist.
2. Das Anfangsvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten. Das gleiche gilt für das Vermögen, welches der Stiftung durch Zustiftungen zugewendet wird.
3. Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 10 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Vorstand zuvor durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszweckes dringend erforderlich ist; eine Rückführung muss innerhalb der beiden folgenden Geschäftsjahre sichergestellt sein.
4. Dem Vermögen der Stiftung wachsen Zuwendungen Dritter zu, sofern diese Zuwendungen ausdrücklich dazu bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
5. Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke Zuwendungen zur zeitnahen Ausgabe in Verwirklichung des Stiftungszwecks einnehmen oder entgegennehmen (Spenden). Die Verwendung bestimmt sich nach dem vom Zuwendenden genannten Zweck. Ist ein solcher nicht bestimmt, ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, die Zuwendungen nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder in gesetzlich zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden.
6. Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand
- b) das Stiftungskuratorium
- c) der Stiftungsbeirat

II. Stiftungsvorstand

§ 7 Grundsatz

Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Sie beziehen keine Vergütung, haben aber einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Abweichend davon kann das Stiftungskuratorium eines oder mehrere der Mitglieder des Vorstandes zu hauptamtlichen Vorständen bestellen und mit diesen Dienst- und Vergütungsverträge abschließen.

§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus maximal drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes wird vom Stifter ernannt. Der Stifter ist befugt, für das von ihm ernannte Mitglied bei dessen Ernennung oder später ein Ersatzmitglied zu ernennen, das auch nach dem Ableben des Stifters an die Stelle des vom Stifter zunächst ernannten Mitglieds tritt, wenn dieses aus dem Vorstand – gleich aus welchem Grunde – ausscheidet. Die Bestellung weiterer Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt durch das Stiftungskuratorium auf Vorschlag des Stifters. Nach dem Ableben des Stifters beruft das Stiftungskuratorium alle Mitglieder des Vorstandes auf eigenen Vorschlag.

2. Die Amtszeit für Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre, sofern bei der Bestellung nichts anderes bestimmt wird. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beginnt mit dessen Amtsantritt; dies gilt auch für die Amtszeit eines nach Abs. 1 Satz 3 ernannten Ersatzmitglieds. Die Wiederbestellung von Stiftungsvorständen ist zulässig. Der Stifter kann sich auch selbst zum Stiftungsvorstand ernennen, darf aber in diesem Fall keinem anderen Organ der Stiftung angehören.

3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, sofern ansonsten kein Vorstandsmitglied zur Verfügung stünde. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen, sofern ansonsten kein Vorstandsmitglied zur Verfügung stünde.

4. Das Stiftungskuratorium kann das von ihm bestellte Mitglied des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund abberufen. Das vom Stifter ernannte Mitglied des Stiftungsvorstandes kann vom Stifter aus wichtigem Grund abberufen werden. Nach dem Tod des Stifters kann das von ihm ernannte beziehungsweise das gemäß Abs. 1 Satz 3 ernannte Mitglied vom Stiftungskuratorium vor Ablauf seiner Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung erfolgt unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Abberufung ist wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes, innere Ordnung

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Verwendung der Mittel für die Erfüllung der Stiftungszwecke;
- c) Buchführung über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung;
- d) Vorlage einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung mit Vermögensübersicht sowie einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks (nachfolgend auch „Jahresbericht“) bei der

Stiftungsaufsichtsbehörde nach Feststellung durch das Kuratorium binnen vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres;

e) unverzügliche Mitteilung der jeweiligen Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung im Sinne § 8 Stiftungsgesetz Berlin bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.

f) Beauftragung von Hilfspersonen i.S.v. § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung;

2. Ist nur eine Person zum Stiftungsvorstand berufen, so vertritt diese die Stiftung allein. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehreren Mitgliedern, so wird die Stiftung durch mindestens zwei Stiftungsvorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Das Stiftungskuratorium kann einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes generell oder im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

3. Besteht der Stiftungsvorstand aus mehr als einem Mitglied, ernennt das Stiftungskuratorium einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1 Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

2. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Für diese Vertretungsbefugnis ist eine schriftliche Vollmacht des verhinderten Vorstandsmitglieds an ein anderes Vorstandsmitglied erforderlich. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende, der Vorstandsmitglieder beteiligen.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

6. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann die Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Geschäftsführer

1. Der Stiftungsvorstand kann für die Erledigung der laufenden Stiftungsarbeit einen Geschäftsführer der Stiftung berufen.

2. Der Stiftungsvorstand kann dem Geschäftsführer Vertretungsvollmacht erteilen. Der Umfang der Vollmacht soll im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung oder eine entsprechende Weisung des Stiftungsvorstandes begrenzt werden.

3. Der Geschäftsführer hat Anspruch auf ein dem Arbeitsaufwand angemessenes Entgelt, das vom Stiftungsvorstand festgelegt wird.

III. Stiftungskuratorium

§ 12 Zusammensetzung des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 3 und maximal 9 Mitgliedern, die nach ihrer Ausbildung und ihrer gesellschaftlichen Stellung über die für ein derartiges Amt erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation verfügen müssen.

2. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sollen ehrenamtlich tätig sein, erhalten keine gesonderte Vergütung, sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

3. Die ersten Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden für deren erste Amtszeit durch den Stifter berufen. Etwaige weitere Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden durch das Stiftungskuratorium selbst hinzu gewählt. Nach Ablauf der ersten Amtszeit ergänzt sich das gesamte Stiftungskuratorium durch Zuwahl selbst. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

Die Berufung beziehungsweise die Wahl von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

4. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie – für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden – einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter, sofern durch das Ausscheiden des Mitglieds die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen, falls ansonsten die Mindestmitgliederzahl unterschritten würde. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der jeweiligen Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

1. Das Stiftungskuratorium hat folgende Aufgaben:

a) Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstandes

b) Alljährliche Entlastung des Stiftungsvorstandes

c) Prüfung und Feststellung des vom Stiftungsvorstand vorgelegten Jahresberichts i.S.d. § 9 Abs. 1 d); und des Berichtes über die Erfüllung der Stiftungszwecke;

d) Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften.

2. Das Stiftungskuratorium hat die vollen Informationsrechte entsprechend § 90 AktG.

3. Das Stiftungskuratorium kann die Vornahme von Rechtsgeschäften gerichtet auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken durch den Stiftungsvorstand im Innenverhältnis jederzeit an seine Zustimmung binden. Der Zustimmungsvorbehalt gilt zudem bei Rechtsgeschäften über 50.000 Euro.

4. Das Stiftungskuratorium kann eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand erlassen.

5. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

6. Das Stiftungskuratorium kann zur Unterstützung der Stiftungsarbeit einen Beirat aus fachkundigen Persönlichkeiten berufen.

§ 14 Innere Ordnung

1. Das Stiftungskuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden vom Stiftungsvorstand einberufen. Eine Sitzung des Stiftungskuratoriums ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungskuratoriums dies schriftlich unter Angabe von Gründen vom Stiftungsvorstand verlangt.

2. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums § 14 Abs. 1 einschlägig ist. Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 15 Berufung eines Stiftungsbeirats

Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat von bis zu 30 Mitgliedern berufen. Mitglieder des Stiftungsbeirates werden auf vier Jahre berufen. Wiederwahl ist möglich. Der Stiftungsbeirat repräsentiert die Stiftung in der Öffentlichkeit. Er trägt dazu bei, die Tätigkeit der Stiftung bekannt zu machen. Der Stiftungsbeirat kann einmal im Jahr auf Einladung des Stiftungsvorstandes zusammentreten.

IV. Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sollen die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen. Sie bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes, sowie der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums sowie der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 17 Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung der Stiftung

1. Die Änderung des Stiftungszwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung bedarf eines Beschlusses des Stiftungsvorstandes und der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungskuratoriums sowie einer Mehrheit von 75%

der abgegebenen Stimmen. Die vorgenannten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und dürfen nur gefasst werden, wenn eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts bezüglich der Unschädlichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung gemäß den §§ 51 ff. AO vorliegt.

2. Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit soweit wie möglich zu berücksichtigen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der folgenden steuerbegünstigten Zwecke:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und/oder
- b) die Förderung der Gesundheitspflege und/oder
- c) die Förderung internationaler Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens und/oder
- d) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und/oder
- e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Behinderte sowie Opfer für Straftaten und/oder
- f) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18 Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht des Landes Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

V. Schlussbestimmungen

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Etwaige Regelungslücken in diesem Sinne sind nach Zweck und Aufgaben der Stiftung sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Satzung auszufüllen.